

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2024/258 vom 15. April 2025

Sg Versicherungsgericht, 2025-04-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2024_258

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2024/258 du 15 avril 2025

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2024/258 del 15 aprile 2025

Regeste

Art. 56 Abs. 2 ATSG. Rechtsverzögerung. Rechtsverweigerung (Entscheidung des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 15. April 2025, IV 2024/258).

Erwägungen

E. 1

IV 2024/258 3/6

Laut dem Art. 56 Abs. 2 ATSG kann eine Rechtsverzögerungs- oder eine Rechtsverweigerungsbeschwerde erhoben werden, wenn der Versicherungsträger entgegen dem Begehren der versicherten Person keine Verfügung erlässt. Der Sinn und Zweck der Rechtsverzögerungs- bzw. Rechtsverweigerungsbeschwerde besteht also insbesondere darin, die versicherte Person in die Lage zu versetzen, ein „Nicht-Handeln“ des Versicherungsträgers auch ohne einen Anfechtungsgegenstand beschwerdeweise beim zuständigen Versicherungsgericht anzufechten. Das entsprechende Beschwerdeverfahren zielt darauf ab, den Versicherungsträger anzuhalten, der versicherten Person einen solchen Anfechtungsgegenstand zu verschaffen, den diese dann mit einer „ordentlichen“ Beschwerde im Sinne des Art. 56 Abs. 1 ATSG anfechten kann. Mit seiner Eingabe vom 30. Dezember 2024 hat der Beschwerdeführer ein Verhalten der Beschwerdegegnerin gerügt, das sowohl Elemente einer Rechtsverzögerung als auch solche einer Rechtsverweigerung aufweist. Er hat nämlich geltend gemacht, die Beschwerdegegnerin weigere sich, ihm in Nachachtung des Entscheides IV 2023/98 vom 6. Dezember 2023 die ihm (seines Erachtens) zustehende Rente zuzusprechen, indem sie (seines Erachtens) unnötige Abklärungen durchführe. Ob die Beschwerde eine Rechtsverweigerungs- oder eine Rechtsverzögerungsbeschwerde ist, ist für ihre Beurteilung irrelevant, denn massgebend ist, dass der Beschwerdeführer veralngt hat, dass das Verwaltungsverfahren endlich (mit einer rentenzusprechenden Verfügung) abgeschlossen werde. Zu prüfen ist also, ob die Beschwerdegegnerin im Sinne des Art. 56 Abs. 2 ATSG anzuhalten ist, eine anfechtbare Verfügung betreffend das Rentenbegehren des Beschwerdeführers zu erlassen.

E. 2

Das Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen hat die Beschwerdegegnerin mit seinem Entscheid IV 2023/98 vom 6. Dezember 2023 verbindlich angewiesen, das Rentenbegehren des Beschwerdeführers materiell zu prüfen. Diese materielle Prüfung erfordert selbstverständlich eine umfassende Sachverhaltsabklärung, denn das massgebende Recht kann nur auf einen vollständig ermittelten, mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit feststehenden Sachverhalt angewendet werden. Würde die Beschwerdegegnerin das Rentenbegehren des Beschwerdeführers prüfen, ohne

davor den massgebenden Sachverhalt vollständig ermittelt zu haben, müsste sie sich den Vorwurf einer Verletzung der Untersuchungspflicht (Art. 43 Abs. 1 ATSG) gefallen lassen; ihre Rentenverfügung müsste in einem allfälligen Beschwerdeverfahren wohl als rechtswidrig aufgehoben werden. Die Beschwerdegegnerin hat daher zu Recht aktuelle Berichte bei sämtlichen behandelnden Ärzten eingeholt und diese ihrem RAD zur Würdigung vorgelegt. Der RAD-Arzt Dr. B.____ hat eine medizinische Begutachtung empfohlen, was angesichts des Umstandes, dass der Beschwerdeführer das letzte Mal vor bald fünf Jahren begutachtet worden ist (vgl. IV -act. 149), als angemessen erscheint. Diese Abklärungen sind innert nützlicher Frist erfolgt. Eine Rechtsverzögerung oder gar Rechtsverweigerung ist darin jedenfalls nicht zu erblicken. Entgegen der vom IV 2024/258 4/6

Beschwerdeführer vertretenen Auffassung hat sich die Beschwerdegegnerin nicht geweigert, die Anweisungen des Versicherungsgerichtes des Kantons St. Gallen umzusetzen, sondern sie hat diese bisher vielmehr gewissenhaft befolgt. Die Abklärungen sind notwendig, weshalb der Abschluss des Verwaltungsverfahrens dadurch nicht unnötig verzögert wird.

E. 3

Die Beschwerde ist abzuweisen. Nach der bisherigen Praxis des Versicherungsgerichtes des Kantons St. Gallen wären keine Gerichtskosten zu erheben, denn das Versicherungsgericht hat die im Art. 69 Abs. 1bis IVG enthaltene Beschränkung der Kostenpflicht auf Streitigkeiten betreffend Leistungen der Invalidenversicherung bislang sehr restriktiv ausgelegt und deshalb unter anderem für Beschwerdeverfahren, die Zwischenverfügungen betroffen haben, keine Kosten verlegt. Diese Praxis ist von der Abteilung II des St. Galler Versicherungsgerichtes im Entscheid IV 2021/127 vom 21. März 2024 zufolge einer besseren Erkenntnis des massgebenden Rechtes abgeändert worden. Aus den Materialien zur Gesetzesänderung, mit der der Art. 69 Abs. 1bis IVG eingeführt worden ist, geht nämlich eindeutig hervor, dass der Gesetzgeber mit der Kostspflicht „unnütze Beschwerden“ möglichst vermeiden wollte (BBl 2005 3085; vgl. auch BBl 2018 1624). Diese Zwecksetzung bezieht sich natürlich auf alle Beschwerdeverfahren, unabhängig davon, wie „direkt“ sie eine bestimmte Leistung der Invalidenversicherung betreffen. Grundsätzlich verlangt der Sinn und Zweck des Art. 69 Abs. 1bis IVG nach einer Kostenpflicht für sämtliche Beschwerden, die sich gegen eine Verfügung einer IV -Stelle richten. Das würde allerdings bedeuten, dass auch Beitragsstreitigkeiten kostenpflichtig wären, was jedoch problematisch wäre, weil Beitragsstreitigkeiten oft nicht nur Beiträge der Invalidenversicherung, sondern auch Beiträge der AHV und der EO betreffen, weil diese Beiträge jeweils gemeinsam festgesetzt und erhoben werden. Bei der Einführung des Art. 69 Abs. 1bis IVG sind Beschwerdeverfahren betreffend AHV- oder EO-Verfügungen aber noch kostenlos gewesen, weshalb es problematisch gewesen wäre, wenn für IV -Beitragsstreitigkeiten Gerichtskosten hätten erhoben werden müssen. Die Beschränkung der Kostenpflicht auf Streitigkeiten betreffend Leistungen der Invalidenversicherung kann folglich nur mit dem gesetzgeberischen Willen erklärt werden, Beitragsstreitigkeiten weiterhin kostenlos zu halten. Der im Art. 69 Abs. 1 bis IVG verwendete Begriff „Leistungen“ dient also allein der Abgrenzung zu den Beitragsstreitigkeiten. Die bisherige Praxis des Versicherungsgerichtes, die Kostenpflicht auf jene Beschwerdeverfahren zu beschränken, die „ganz direkt“ Leistungen der Invalidenversicherung betreffen haben, erweist sich damit als gesetzwidrig, weshalb sie geändert worden ist. Neu sind für sämtl

iche Beschwerdeverfahren, ausser für jene, die Beitragsstreitigkeiten betreffen, Gerichtskosten zu erheben. Die angesichts des durchschnittlichen Verfahrensaufwandes praxisgemäss auf 600 Franken festzusetzenden Gerichtskosten wären an sich dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen. Z ufolge der Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung ist der Beschwerdeführer allerdings vorläufig von der Pflicht, die Gerichtskosten zu IV 2024/258 5/6

bezahlen, befreit. Sollten es seine wirtschaftliche n Verhältnisse dereinst gestatten, wird er zur Nachzahlung verpflichtet werden können (Art. 99 Abs. 2 VRP i.V.m. Art. 123 ZPO). Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Der Beschwerdeführer ist vorläufig von der Pflicht, die Gerichtskosten von 600 Franken zu bezahlen, befreit. IV 2024/258 6/6

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.